



Jugendschutzkonzept

des S.V. Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.



in Kooperation mit

GE⁰ENWIND

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
an Kindern und Jugendlichen e.V.

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort	3
1.	Einleitung	4
2.	Begriffsbestimmung	5
2.1	Körperliche/ Physische Gewalt	5
2.2	Seelische/ Psychische Gewalt	5
2.3	Sexualisierte Gewalt	5
2.4	Digitale Gewalt	6
2.5	Kinder, Jugendliche und Erwachsene	6
3.	Präventionsmaßnahmen	7
3.1	Ansprechpersonen (innerhalb & außerhalb des Vereins)	7
3.1.1	Schutzbeauftragte Person für den Verein	7
3.1.2	Kooperation mit Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V.	8
3.2	Erweitertes Führungszeugnis	8
3.3	Persönliche Verpflichtungserklärung	8
3.4	Ehrenkodex & Verhaltensregeln	8
3.5	Sensibilisierung & Qualifizierung der Haupt/- Ehrenamtlichen	8
4.	Interventionsmaßnahmen	9
4.1	Verfahrensablauf	9
4.2	Opferschutz & Täterschutz	10
4.3	Sicherung und Dokumentation	10
4.4	Weitere Kontaktstellen	10
4.5	Kontakte gegenüber Medien	11
5.	Besonders Schutzbedürftige Gruppen: Behinderte, Frauen/ Mädchen, LGBTIQ* & Geflüchtete	12

0. Vorwort

Vorwort des 1. Vorsitzenden Winfried Junker

Als das Thema Kinderschutz in unseren Verein in unserem Blickpunkt gerückt ist, haben alle Mitglieder auf unser Jahreshauptversammlung und im Besonderen alle Vorstandsmitglieder der Umsetzung eines Konzeptes vorbehaltlos zugestimmt.

Wir freuen uns, dass jetzt allen im Verein eine Handlungsweise aufgezeigt wird, die wir schon jetzt im Verein leben.

Mit der Umsetzung und Institutionalisierung des Schutzkonzeptes tragen wir nicht nur dem Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein - Westfalen Rechnung, sondern übernehmen aktiv Verantwortung für unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserem Sportverein.

Der gesamte Verein Blau – Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.

ist glücklich darüber, dass wir zwei sehr kompetente und in dem Bereich ausgebildete Personen im Hauptvorstand haben, die dieses Konzept erarbeitet und entwickelt haben.

Dafür sagen wir Danke an Renate Palberg und Hendrik von Essen.

Mit blau – weißen Grüßen

Winfried Junker

„Wir übernehmen Verantwortung. Für unsere Kinder. Für unseren Verein!“



Hauptvorstand, Wahlperiode 2023 - 2027

Abgestimmt in der Mitgliederversammlung am 12. August 2024

1. Einleitung

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist mit dem Beschluss des Jugendtages der Sportjugend NRW am 3.11.2022 sowie der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023 verpflichtet worden, aufgrund der Tatsache, dass der Westdeutsche Fußballverband Teil dieser Organisation ist, bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept vorzulegen. Dies fordert zudem das Landeskinderschutzgesetz von Nordrhein – Westfalen.

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. trägt dieser Aufforderung Rechnung, indem ein umfassendes Schutzkonzept am 12.08.2024 in der Mitgliederversammlung verabschiedet und es in die Satzung aufgenommen wurde.

Der gesamte Verein mit seinen Mitgliedern wird mit diesem Schutzkonzept umfassend die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen respektieren und schützen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, ihres Behinderungsgrades gleichwertig und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (besonders aus den schutzbedürftigen Gruppen) haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist sich seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst und setzt sich mit diesem Konzept aktiv gegen jedwede Form von Gewalt im Sport ein.

Als gemeinnütziger Verein spricht sich der Verein entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus und möchte sich aktiv mit Präventionsmaßnahmen und einem Handlungsleitfaden für einen gewaltfreien Umgang im Verein einsetzen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen und mit diesem Schutzkonzept für eine Enttabuisierung und Handlungssicherheit auf allen Seiten zu sorgen. Die körperliche, seelische und sexuelle Intimsphäre des Einzelnen soll hierbei gesundheitlich geschützt werden.

Die nachfolgend im Schutzkonzept beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind verpflichtend und gelten für alle Aktive und alle Abteilungen des Sportvereins Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. Das Schutzkonzept soll spätestens alle drei Jahre evaluiert werden und ist hierbei flexibel anpassbar. Hierzu bedarf es keinem Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Begriffsbestimmung

In den nachfolgenden Ebenen werden die verschiedenen Dimensionen von Gewalt definiert. Hierbei erfolgen noch keine Handlungsanweisungen. Es wird der Versuch gewagt, eine Eingrenzung vorzunehmen, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, dass Gewalt intrapersonal ist und individuell aufgefasst werden kann. Bei jeder Form von Gewalt verfolgen wir die niedrigste Ausübung und verfolgen hierbei eine Null – Toleranzgrenze. Im Allgemeinen werden die Gewaltformen von Personen ausgeübt, die Macht über eine andere Person haben wollen.

2.1 Körperliche/ Physische Gewalt

Körperliche Gewalt ist die sichtbarste der drei Gewaltdimensionen. Wir verstehen unter körperlicher / physischer Gewalt jene Gewalt, die sichtbar für andere ist und divers erfolgen kann: Ohrfeigen, Kneifen, Beißen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten, Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffe mit Gegenständen beziehungsweise Waffen. Weiterhin ist auch der Zwang, Essen oder Trinken zu verabreichen, körperliche Gewalt.

2.2 Seelische/ Psychische Gewalt

Seelische Gewalt ist unsichtbar und hat viele Formen. Die Gewalt richtet sich hierbei auf die Gefühle und Gedanken des Opfers. Es ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und auf das Selbstbewusstsein des Menschen. Emotionale Gewalt ist in vielerlei Hinsicht multidimensional: Spuckattacken, Beschimpfungen, Verspotten, Bloßstellen, Drohungen, Erpressungen, Stalking oder Mobbing gehören dazu. Bei Schutzbefohlenen ist häufig Angst, Ignorieren, Demütigung, Herabsetzung, Einsperren oder Bestrafungen die Gewaltform.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet gegen den Willen einer Person statt und allein der Versuch ist strafbar. Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugs- und Betreuungspersonen (Schutzbefohlene) am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden.

Zentral bei dem Begriff der „Sexuellen Gewalt“ ist, dass Gewalt im Vordergrund der sexuellen Übergriffe steht und diese mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird (die Gewalt wird „sexualisiert“). Betroffene sollen definieren dürfen, was sie unter sexualisierter Gewalt verstehen (subjektive Zuweisung). Damit kommen unter anderem auch Formen sexueller Übergriffe in den Blick, die nicht strafrechtlich relevant sind (z.B. sexuell aggressive Sprache), aber als übergriffig empfunden werden können (Jud 2022: 4).

Wir verstehen sexuelle Gewalt an Kindern wie folgt¹:

Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen können sowohl sexuelle Kontakte zwischen Täter*in und Betroffenen als auch Handlungen ohne direkten sexuellen Kontakt umfassen. Die sexuellen Übergriffe mit direktem Kontakt („Hands-on“) umfassen:

¹ Hierbei gehen wir explizit auf die Ausführungen von Prof. Dr. Andreas Jud ein. Dieser forscht im Bereich der Epidemiologie und Verlaufsforschung im Kinderschutz am Universitätsklinikum Ulm.

→ Penetrative Handlungen: Hier werden alle Akte vollendeter oder versuchter, vaginaler oder analer Penetration mit dem Penis, Fingern oder Gegenständen berücksichtigt, ebenso wie alle Kontakte zwischen Mund und Genitalien oder Anus.

→ Handlungen mit sexuellem Kontakt: Hierhin gehören sämtliche absichtlichen Berührungen – auch über der Kleidung – der Genitalien, der Leistenregion, der inneren Oberschenkel, des Anus und der Brüste durch die Täter*innen am Kind oder das Verlangen der Täter*innen, an diesen Stellen berührt zu werden. Ausgenommen sind hier Berührungen, die zur Erfüllung der Grundbedürfnisse notwendig sind, etwa bei der Reinigung von Kleinkindern.

Der sexuelle Missbrauch mit direktem Kontakt kann nicht nur Handlungen zwischen Täter*in und Betroffenen umfassen. Bei mehreren gleichzeitig Betroffenen erzwingen die Täter*innen mitunter auch sexuelle Kontakte zwischen ihnen. Daneben sind aber auch verschiedene Handlungen als sexueller Missbrauch zu verstehen, die ohne direkten Körperkontakt („Hands-off“) auskommen:

- Aussetzung des Kindes gegenüber sexuellen Aktivitäten, z. B. Pornografie oder Exhibitionismus,
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf eine sexualisierte Art darstellen,
 - verbale, sexuelle Belästigung,
 - Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen.

Zwar werden die Handlungen von Bezugspersonen, die Kinderprostitution ermöglichen, als Handlungen ohne direkten Körperkontakt gewertet, gleichzeitig erfahren die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Prostitution auch sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt.

2.4 Digitale Gewalt

Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone. Digitale Gewalt findet rund um die Uhr statt, erreicht ein großes Publikum, ist anonym und entsteht selten spontan.

Bei den Formen sei hier nur auf die Angriffsformen hingewiesen. Die Ausführungen sind beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufgelistet. Folgend sind die Formen aufgelistet:

- Ausschluss, Cybermobbing
- Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung (Cyber-Harrassment)
- Bloßstellen, Anschwärzen
- Cyber-Stalking
- Nötigung, Erpressung (Sexting)
- Fake Profil
- Diskriminierung
- Identitätsmissbrauch
- Offene Androhung von Gewalt
- Cyber-Grooming
- Betrug
- Loverboys

2.5 Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Das Konzept greift hierbei auf die Ausführungen des Achten Sozialgesetzbuches zurück. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind 14 und älter, aber nicht 18 Jahre alt. Erwachsene werden im Sozialgesetzbuch in junge Volljährige und junge Menschen unterschieden. Das Konzept sieht in einem jungen Erwachsenen alle Menschen bis zum 27. Lebensalter. Behinderte Menschen können aufgrund ihres geistigen Zustandes höher oder niedriger in der Entwicklungsstufe eingestuft werden. Hierbei sind auf die Ausführungen eines approbierten Arztes zurückzugreifen.

3. Präventionsmaßnahmen

3.1 Ansprechpersonen (innerhalb & außerhalb des Vereins)

Im Verein gibt es einen männlichen oder weiblichen Schutzbeauftragte/n, der/die eine entsprechende pädagogische Vorbildung oder eine Qualifizierung des Landessportbunds NRW besitzt. Diese Ansprechperson ist erste Anlaufstelle für alle Personen innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Beauftragte Person ist keine Fachberatungsstelle, sondern würde dies an weitere Stellen weiterleiten. Außerhalb des Vereins kooperieren wir mit dem Verein Gegenwind e.V.

3.1.1 Schutzbeauftragte Person für den Verein

Der oder die Schutzbeauftragte des S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. ist zuständig für den gesamten Verein und für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Dieser wird vom Hauptvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung vorgestellt. Der geschäftsführende Vorstand nach BGB §26 bestimmt den oder die Schutzbeauftragte/n.

Der geschäftsführende Vorstand kontrolliert den oder die Schutzbeauftragte/n und kann mit Vorlauf von zwei Wochen einen Beschäftigungsnachweis verlangen. Des Weiteren muss der/die Beauftragte mindestens einmal jährlich dem Haupt-, und Jugendvorstand einen Nachweis erbringen. Weiterhin muss der/die Schutzbeauftragte einmal jährlich dem geschäftsführenden Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen.

Der/die Schutzbeauftragte agiert besonnen, neutral und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die beauftragte Person benötigt folgendes, um Schutzbeauftragter sein zu können:

→ Pädagogische Vorerfahrung im Rahmen einer Berufsausübung oder anhand eine nachweisliche, tadellose ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder im sportlichen Bereich.

→ Entweder eine Qualifizierung zur Ansprechperson Schutz im Sportverein vom Landessportbund NRW **oder** eine staatliche anerkannte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft für Schutz/ Schutzfachkraft **oder** eine weitere Qualifizierung, die nicht aufgeführt, aber vom Hauptvorstand als qualifizierend gewertet wird, um Schutzbeauftragter zu sein.

Das Amt kann höchstens zu zweit ausgeführt werden. Hierbei muss eine geschlechtsparitätische Besetzung erfolgen. Dieser Satz ist unantastbar. Der/die Schutzbeauftragte wird öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben und als Ansprechperson auf der Homepage veröffentlicht.

3.1.2 Kooperation mit Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V.

Außerhalb des Vereins kooperieren wir mit dem Verein Gegenwind e.V.. Hier ist es möglich völlig anonym und kostenlos eine Beratung zu erhalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V. auf der Internetseite des Vereins.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses tragen wir der Verpflichtung bei, den bestmöglichen Schutz für die Kinder,- und Jugendlichen zu gewährleisten. Gesetzlich sind wir dazu Lage, ein Führungszeugnis im Auftrag zu geben nach §30a BZRG. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personen in unserem Verein (ab 14 Jahren), die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen stehen, sind verpflichtet, eine persönliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und in einem 3-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate sein darf. Für unter 14-Jährige genügt das Unterzeichnen des Ehrenkodexes.

Ablauf beim Erweiterten Führungszeugnis:

- Zuerst wird die persönliche Verpflichtungserklärung ausgefüllt und dem oder der Schutzbeauftragte/n zugesendet. Diese gilt in absoluten Ausnahmefällen als ausreichend, wenn die Beantragung nicht mehr möglich ist. Die Zusicherung der Nachsendung des erw. Führungszeugnisses ist zuzusichern.
- Die antragsstellende Person erhält ein Schreiben von dem oder der Schutzbeauftragte/n, dass die Person aufgefordert wird, ein Führungszeugnis zu beantragen.
- Das Führungszeugnis wird beantragt und innerhalb kürzester Zeit vorgelegt.
- Die Einsichtnahme des oder der Schutzbeauftragte/n wird datenschutzkonform gespeichert.

Bei einem begründeten Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erw. Führungszeugnis sofort erneut anzufordern.

Ist das erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag, kann die Tätigkeit im Verein ohne weiteres fortgesetzt werden. Wenn ein Eintrag in jedweder Hinsicht vorliegt, ist dies mit dem Hauptvorstand abzusprechen, ob eine Tätigkeit im Verein möglich ist. Ein Eintrag, welcher nicht mit den Grundsätzen des Schutzkonzeptes vereinbar sind, wird die antragsstellende Person mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Hierbei wird ein unabhängiger Rechtsanwalt seitens des Vereins hinzugezogen.

3.3 Persönliche Verpflichtungserklärung

Die persönliche Verpflichtungserklärung ist einzuholen, wenn es nicht mehr möglich ist vor der Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorzuzeigen. Hierbei bestehen folgende Regelungen die identisch sind mit dem Dokument „Persönliche Verpflichtungserklärung“.

3.4 Ehrenkodex & Verhaltensregeln

Als unerlässliches präventives Mittel dienen der Ehrenkodex und der Katalog der Verhaltensregeln dazu, eine Selbstverpflichtung umzusetzen. Der Ehrenkodex ist von allen Personen, die im aktiven Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind, zu unterzeichnen.

Solange der Ehrenkodex nicht unterschrieben wurde, ist eine Tätigkeit im Verein, obgleich in welcher Funktion, nicht möglich.

3.5 Sensibilisierung & Qualifizierung der Haupt/- Ehrenamtlichen

Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, erhalten durch den oder die Schutzbeauftragte/n umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit geben. Das Thema Schutz wird proaktiv im Verein angesprochen und mit dem nötigen Respekt behandelt.

4. Interventionsmaßnahmen

4.1 Verfahrensablauf

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der S.V. Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. und deren Mitglieder und Außenstehende mit Verdachtsfällen umgeht. In Jedem Schritt darf der/die Schutzbeauftragte oder die externe Fachberatungsstelle Gegenwind Bottrop e.V. hinzugezogen werden und eine anonyme Beratung ist möglich.

Folgende Grundregeln sollten zuvörderst eingehalten werden:

- Gerüchte sind zu unterlassen und schaden den Betroffenen, den Übergriffigen und den Verein.
- Selbstständige Anzeigen an die Polizei sind selbstverständlich möglich, jedoch sollte die mit dem oder der Schutzbeauftragte/n abgesprochen werden, weil in Deutschland ein „Strafverfolgungszwang“ besteht.
- Der mögliche Übergriffige wird nicht eigenmächtig zur Rede gestellt, bedrängt oder öffentlich diffamiert. Dies behindert möglicherweise spätere Ermittlungsmaßnahmen.

1. Ruhe und Diskretion bewahren. Jeder Betroffene und jeder Übergriffige hat Persönlichkeitsrechte. Jeder Aktionismus ist im Aufklärungsprozess hinderlich.
2. Mithilfe eines Dokumentationsbogens kann das Gesehene aufgeschrieben und dokumentiert werden. Dies hilft zur Sondierung und zur neutralen Sichtweise. Dies findet sich im Anhang.
3. Der Betroffene erhält die Zusicherung, dass alle weiteren Schritte mit Absprache erfolgen. Es wird nichts ohne den Betroffenen entschieden.
4. Die Fachberatungsstelle Gegenwind e.V. kann und sollte nun informiert werden. Hierbei werden weitere Schritte und Vorgehensweisen abgesprochen. Im Anschluss informiert die Fachberatungsstelle die oder den Schutzbeauftragte/n von Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V.
5. Der/die Schutzbeauftragte informiert den Haupt,- und Jugendvorstand über die Meldung. Hierbei kann zum Schutz des Betroffenen eine anonyme Schilderung erfolgen.

Die folgenden Schritte sind ausschließlich von dem oder der Schutzbeauftragte/n auszuführen:

6. Bei einem konkreten Verdacht wird mit einem Rechtsbeistand Kontakt aufgenommen, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht oder man wendet sich an VIBSS bzw. eigenen Rechtsanwalt. Die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern werden erörtert. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Beispielsweise gibt es beim „Weißen Ring“ einem derartigen „Opferanwalt“.

7. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Doch wird dabei die Anonymität der Beteiligten bewahrt. Verweis auf das laufende Verfahren. So kann einer „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.

8. Ob neben den Vereinsmitgliedern auch die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert werden soll, wird gemeinsam überlegt. Um das Vertrauen in die Qualität der vereinsinternen Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die vereinsinternen Präventionsbemühungen aussehen. Da jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte besitzt und deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann, sollten die/der Verdächtige/n gegenüber der Presse nicht namentlich genannt werden. Vor der Veröffentlichung einer Pressemitteilung sollten diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen werden. Der Hauptvorstand entscheidet, wer mit der Presse spricht und ob dies sinnvoll ist

4.2 Opferschutz & Täterschutz

Der Schutz des Opfers hat oberste Priorität. Es sollen möglichst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Diskretion und die Aufklärung sicherzustellen. Erziehungsberechtigte von Minderjährigen werden nur angesprochen, wenn sie nicht selbst in das Verfahren involviert sind. Es ist von einer Mitteilung an die Erziehungsberechtigten abzusehen, wenn dadurch der wirksame Schutz der Person in Frage gestellt wird.

„Täter“ sind so lange als unschuldig zu behandeln, wie eine Verurteilung aussteht. Im Allgemeinen sind Grenzverletzungen nicht immer strafrechtlicher Natur und bedürfen anderer Möglichkeiten der Konsequenz. Der Verein hält sich mit diesem Schutzkonzept vor folgende Konsequenzen zu veranlassen (Schwere der Konsequenz aufsteigend):

- Rüge/ Ermahnung
- Ausschluss einer bestimmten Trainingsalters,- oder Trainingsgruppe
- Ausschluss aus der Position im Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Strafanzeige durch den oder die Schutzbeauftragte/n

Der/die Schutzbeauftragte darf der Person, die eine Grenzverletzung begangen hat, Auflagen erteilen bevor die Tätigkeit wieder aufgenommen werden darf.

4.3 Sicherung und Dokumentation

Der gesamte Prozess wird mithilfe von Dokumenten dokumentiert und für fünf Jahre aufbewahrt.

4.4 Weitere Kontaktstellen

Unser Kooperationspartner:

Gegenwind – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.

Essener Straße 13

46236 Bottrop

02041 – 20811 (von Mo. – Fr. 10:00 – 13:00)

Stadt Bottrop

Jugendamt (Dezernat V)

Ernst-Wilczok-Platz 1

46236 Bottrop

Bezirk 2: Herr Broszeit

02041/ 703632

Notfallnummer: 02041/ 704470

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Bottrop

Prosperstraße 120

46238 Bottrop

02041 – 684477

Nummer gegen Kummer (Kinder & Jugendtelefon)

anonym & kostenlos

116111

Nummer gegen Kummer (Elterntelefon)

0800 111 0 550

Landessportbund Nordrhein – Westfalen

Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung

Petra Ladenburger & Martina Lörsch

0221 97 31 28 54

Deutscher – Fußball – Bund

Stefanie Schulte & Leslia Modca Malagnini

0049 69 6788 376 & 0049 151 167 88 563

Fußballverband Niederrhein e.V.
Stefan Wiedon
0203 7780 208

Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport für alle Betroffenen im Sport
0800 11 222 00 (von Mo. – Do.)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
0800 – 546 546 5

4.5 Kontakte gegenüber Medien

Im gesamten Verlauf wird gegenüber der Presse oder auf sonstigen Medialen Plattformen keinerlei Auskünfte oder Informationen erteilt. Im Fokus stehen dabei Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz des Opfers und des Täters. Jegliche Aussagen, Informationen, Gerüchte oder Sonstiges, die den Prozess schaden, werden mit Konsequenzen geahndet.

Ausschließlich der Schutzbeauftragte und der nach §26 BGB geschäftsführende Vorstand sind berechtigt Informationen über den Prozess zu erteilen.

5. Besonders Schutzbedürftige Gruppen: Behinderte, Frauen/ Mädchen, LGBTIQ* & Geflüchtete

Der Sportverein Blau-Weiß Fuhlenbrock 1926 e.V. wird eine besonders sensible und intensive Schutzhaltung gegenüber Behinderten, Frauen/ Mädchen, Menschen der LGBTIQ* und Geflüchteten einnehmen. Es sei hierbei deutlich gesagt, dass die Herausnahme dieser Gruppen keine Abwertung gegenüber den männlichen Mitgliedern/Schutzbedürftigen im Verein meint, die keiner dieser Gruppen zugehörig sind. Jedwede Anschuldigungen bezüglich einer Bevorzugung sind haltlos.

Die aktive Herausnahme und spezielle Ansprache dieser Gruppen ist der Tatsache geschuldet, dass diese zweifelsohne ein Teil unseres Sportvereins, jedoch deutlich in der Minderheit vertreten sind. Wir nehmen die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse aller ernst, setzen jedoch die Wichtigkeit der vielfältigen Personengruppen in den Mittelpunkt. Der/die Schutzbeauftragte muss sich in den Bereichen schulen lassen und dies beim Hauptvorstand nachweisen. Insgesamt darf der/die Schutzbeauftragte anonym sich von externen Stellen beraten lassen.